

International Network for Traditional Building, Architecture and Urbanism- Deutschland e.V. (INTBAU-D e.V.)

S a t z u n g

Fassung vom 01.03.2005

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "International Network for Traditional Building, Architecture and Urbanism- Deutschland e.V. (INTBAU-D e.V.)". Er hat seinen Sitz in Berlin, wo er in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen ist. Der International Network for Traditional Building, Architecture and Urbanism- Deutschland e.V. kann Mitglied in internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinigungen sein.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten hinsichtlich des geistigen kulturellen Erbes im Bereich lokaler, regionaler und nationaler traditioneller Architektur und Städtebau, sowie die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung hinsichtlich der Bedeutung, Verbreitung und Umsetzung derselben. Das internationale Netzwerk für traditionelles Bauen und traditionelle Architektur und Stadtplanung (INTBAU-D, International Network for Traditional Building, Architecture & Urbanism - Deutschland) ist ein aktives Netzwerk von Individuen, Gesellschaften und Vereinen, die sich der Förderung von humanen und harmonischen Gebäuden und Stadträumen in Bezug auf deren lokale Gestaltungstradition widmen. (Siehe dazu Anlage 1: INTBAU Charta)

Zu diesem Zweck sollen gemeinschaftlich historische und zeitgenössische Architektur, Städtebau und andere verwandte Kunstgattungen und deren kultureller und geschichtlicher Rahmen betrachtet, analysiert und diskutiert werden. Mit Ausstellungen, Vorträgen, Diskussionen, Seminaren, sowie eigenen Publikationen informiert der Verein über die Geschichte, Baugeschichte und die aktuelle Entwicklung in der Architektur- und Kunstszene. Weiterhin dienen dem Zweck folgende Maßnahmen: Durchführung wissenschaftlicher Tagungen mit Referaten anerkannter Fachleute. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch die Gesellschaft als ganze oder durch dafür gebildete Ausschüsse nach § 14 der Satzung. Die Ergebnisse von Forschungsarbeiten werden zeitnah veröffentlicht.

Bei diesen Maßnahmen kann die Gesellschaft mit Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen steuerbefreiten Einrichtungen kompatibler Zielrichtungen kooperieren.

§ 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsbedingten Zwecke verwendet werden. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Die Mittel für die Tätigkeit der Gesellschaft werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann er durch Beschluß des Vorstandes ganz oder teilweise erlassen werden.

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind auf ein von dem Vorstand einzurichtendes Konto zu entrichten.

Nach Abstimmung können zusätzliche Beiträge erhoben werden. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitglieder

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern. Die vollzogene Aufnahme wird schriftlich erklärt.

Die Gesellschaft besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder werden auf Vorschlag von zwei ordentlichen Mitgliedern aufgenommen.

Als außerordentliche Mitglieder gelten: assoziierte Mitglieder und Förderer.

Assoziierte Mitglieder sind wissenschaftlich tätige Personen, die mit der Gesellschaft zusammenarbeiten wollen, ohne den Status eines ordentlichen Mitgliedes anzustreben. Sie werden auf eigenen Antrag vom Vorstand aufgenommen.

Förderer leisten der Gesellschaft einmalige oder regelmäßige Zuwendungen. Förderer werden vom Vorstand als solche anerkannt.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht sowie das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie entrichten den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

Assoziierte Mitglieder treffen mit dem Vorstand mündliche oder schriftliche Abmachungen über die Art ihrer Mitarbeit.

Förderer haben das aktive Wahlrecht.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft erlischt durch:

- a) Tod bei physischen Personen, Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluß.

Der freiwillige Austritt von ordentlichen Mitgliedern ist bis spätestens 6 Wochen vor Jahresende dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Andere Mitglieder können ihren Austritt jederzeit mit sofortiger Wirkung anmelden.

Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder sich schwerwiegende Verfehlungen zuschulden kommen läßt.

Will ein Mitglied gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben, so ist ein Schiedsgericht einzusetzen, das aus drei Personen besteht. Es wird je ein Mitglied vom Vorstand sowie vom Betroffenen benannt, die sich auf einen unparteiischen Vorsitzenden einigen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrags, von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Gesellschaftsjahr

Das Gesellschaftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Das erste Gesellschaftsjahr beginnt mit der gründenden Mitgliederversammlung und endet mit dem 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und gegebenenfalls

- c) das Kuratorium,
- d) die Ausschüsse und
- e) die regionalen Gruppen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht einem anderen Organ der Gesellschaft obliegen, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung, die Wahl der Organe, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Änderungen der Satzung und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Jahr einmal zusammen. Alle Anträge an die Mitgliederversammlung müssen drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher bekanntgegeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies der Schatzmeister, ein Ausschuß oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. Die Einberufung muß den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher angezeigt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich per Post, Fax oder e-Mail.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. (der Reihe nach) der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende.

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung enthält folgende Punkte:

- a) Tätigkeit des Vorstandes,
- b) Kassenbericht,
- c) Rechnungsprüfungsbericht und Antrag auf Entlastung des Vorstandes,
- d) Bericht und Vorschläge der Ausschüsse,
- e) Wahlen,
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Anträge der Mitglieder,
- h) Anfragen der Mitglieder,
- i) Verschiedenes

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die Rechtmäßigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse können auch in schriftlicher Abstimmung gefasst werden. Zur schriftlichen Abstimmung muss mindestens zwei Wochen vor der Auswertung schriftlich aufgefordert werden. Als Anschrift gilt die dem Verein zuletzt mitgeteilte Postanschrift, Faxnummer oder Emailadresse eines Mitgliedes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit mit folgenden Ausnahmen gefasst:

- die Änderung der Satzung geschieht mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder;
- die freiwillige Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch schriftliches Votum von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder (unabhängig von ihrer Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung);
- die Wahl der Organe erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Kommt eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so entscheidet in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Gegen einen Beschluss kann bis maximal zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Einspruch erhoben werden und zu neuer Abstimmung aufgerufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sich gegen den gefassten Beschluss schriftlich aussprechen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen,

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden (erster Stellvertreter)
- dem 3. Vorsitzenden (zweiter Stellvertreter)

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Gesellschaftsorganen vorbehalten sind. Er beruft die Mitgliederversammlung gemäß § 10 ein, bereitet deren Entschlüsse vor und ist ihr über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Amtsgeschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode einen Nachfolger kooptieren.

(5) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Zum Geschäftsführer kann auch ernannt werden, wer nicht Mitglied des Vereins ist.

(6) Der Vorstand kann zur Führung des Rechnungswesens einen Schatzmeister bestellen. Der Schatzmeister muss Mitglied des Vereins sein.

§ 13 Kuratorium

Das Kuratorium berät den Vorstand. Seine Mitglieder werden vom Vorstand vorläufig, von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums. Die Amtszeit des Kuratoriums dauert jeweils zwei Jahre.

Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Kuratorium, dessen exakte Aufgabenstellung, Zusammensetzung, Form der Einberufung sowie Beurkundung der in den jeweiligen Kuratoriumssitzungen gefassten Beschlüsse werden in einer noch durch die Mitgliederversammlung näher zu gestaltenden Geschäftsordnung festgelegt.

§ 14 Ausschüsse

Zur besseren Zusammenfassung der Arbeiten in einzelnen von der Gesellschaft zu bearbeitenden Teilgebieten und zur Erledigung besonderer Aufgaben werden vom Vorstand Ausschüsse eingerichtet.

Der Leiter jedes Ausschusses ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählen bzw. für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand zu bestellen.

Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Ausschüssen, deren exakte Aufgabenstellung, Zusammensetzung, Form der Einberufung sowie Beurkundung der in den jeweiligen Ausschusssitzungen gefassten Beschlüsse werden in einer noch durch die Mitgliederversammlung näher zu gestaltenden Geschäftsordnung festgelegt.

§ 15 Regionale Gruppen

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Mitgliedern der Gesellschaft, die ihren Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet haben, kann der Vorstand regionale Gruppen einrichten. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Mitglieder jeder regionalen Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen dem Vorstand gegenüber allein verantwortlichen Obmann.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen neutralen Rechnungsprüfer. Sie bezieht sich auf das Rechnungswesen der Gesellschaft. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie kann vom Vorstand jederzeit Aufklärung über finanzielle Agenden und Einblick in die Rechnungsbelege verlangen.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.

Eingetragen in das Vereinsregister Abt. 95, Amtsgericht Charlottenburg am 13. April 2005 unter der Nr.24431Nz

Fa Kö I, StNr. 27/668/56455

Marc Jordi
Christoph Kohl
Karl-Heinz Maschmeier
Tobias Nöfer
Robert Patzschke
Axel Siemonsen
Krupali Uplekar